



Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 28. März 2009 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat und entsprechen wird. Für die Vergangenheit bezieht sich die vorgenannte Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008. Für die gegenwärtige und künftige Corporate-Governance-Praxis der Wirecard AG bezieht sich die vorgenannte Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009.

Von vorgenannter Entsprechenserklärung gelten folgende Ausnahmen:

1. Ziff. 2.3.1 des Kodex sieht vor, dass der Vorstand die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts leicht zugänglich auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen soll.

Die Wirecard AG hat in der Vergangenheit sämtliche Berichte mit Ausnahme des Einzelabschlusses der Wirecard AG nach HGB auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Aus Gründen des Wettbewerbs und der zunehmenden Konkurrenzpiraterie hat der Vorstand davon abgesehen, bestimmte strategisch wichtige Firmenunterlagen im Internet zu veröffentlichen.

In Zukunft wird jedoch der Vorstand die Pflichten der Gesellschaft gemäß § 124a AktG neue Fassung erfüllen.

2. Ziff. 4.2.5 des Kodex empfiehlt die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate-Governance-Berichts, der auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutern soll und Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten soll.

Die Hauptversammlung der Wirecard AG vom 30. August 2005 hat unter TOP 8 auf Basis der §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 HGB den Verzicht auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsgehälter für die Geschäftsjahre 2005 bis 2009 (einschließlich) beschlossen. Aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses folgt die Gesellschaft der Empfehlung in Ziff. 4.2.5 des Kodex nur eingeschränkt. Die Grundzüge des Vergütungssystems, die Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands und die Modalitäten und Auswirkungen des Aktienoptionsplans werden jedoch im Geschäftsbericht sowie im Corporate-Governance-Bericht im Einzelnen veröffentlicht und erläutert.

3. Ziffer 3.8 Satz 5 - Selbstbehalt D&O-Versicherung: Die Wirecard AG hat für ihre Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese sieht Selbstbehalte sowohl für Vorstands- als auch für Aufsichtsratsmitglieder vor, allerdings nicht in der Höhe, die in § 93 Abs. 2 S. 3 AktG für Vorstandsmitglieder gefordert wird. Die Gesellschaft sah es aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht für erforderlich an, höhere Selbstbehalte zu vereinbaren. Sie wird aber die D&O-Versicherung zeitgerecht an die neue gesetzliche Regelung des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG anpassen. Diese neue gesetzliche Regelung gilt nach ganz überwiegender Ansicht nicht für Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft plant deshalb derzeit nicht, den Selbstbehalt für Aufsichtsräte zu erhöhen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für wesentlich, dass geeignete Personen nicht durch ein infolge eines Selbstbehalts erhöhtes persönliches Haftungsrisiko von der Übernahme eines Aufsichtsratsmandats bei der Wirecard AG abgehalten werden."

4. Ziff. 5.2 und 5.3 des Kodex enthalten einzelne Empfehlungen zu Ausschüssen des Aufsichtsrates.

Da der derzeitige Aufsichtsrat der Wirecard AG nur aus drei Mitgliedern besteht, hat er darauf verzichtet, Ausschüsse zu bilden. Auch sämtliche zustimmungspflichtigen Geschäfte werden vom Gesamtaufsichtsrat behandelt. So beabsichtigt der Aufsichtsrat, auch in Zukunft zu verfahren.

5. Ziff. 7.1.2 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sieht für den Prime Standard bisher vor, dass der Konzernabschluss binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen ist. Zwischenberichte sollen nach der Börsenordnung binnen zwei Monaten publiziert werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an diesen Fristen der Frankfurter Wertpapierbörse orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Grasbrunn, den 28. März 2010

Wirecard AG

Für den Vorstand:

Dr. Markus Braun/Burkhard Ley

Für den Aufsichtsrat:

Wulf Matthias